

4. Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual

(in der Neufassung ab 01.09.2017, zuletzt geändert mit 3. Änderungsordnung ab 01.09.2021)

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 14.01.2025, genehmigt vom Präsidium am 22.01.2025, veröffentlicht am 24.01.2025 mit Wirkung zum 01.03.2025

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Änderungsordnung wird die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual geändert.

§ 2 Änderungen

In Anlage 2 Ordnung für das Ingenieurpraktikum im Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual wird im § 2 (2) der bisherige Satz 2 gelöscht und stattdessen neu eingefügt "Zur Sicherstellung des berufspraktischen Projektes wird zwischen den Studierenden und der jeweiligen Praxiseinrichtung ein Vertrag geschlossen."

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2025 in Kraft.



Studienordnung für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual

Neubekanntmachung

der Fassung ab 01.09.2017 mit 1. Änderungsordnung ab 01.09.2018, 2. Änderungsordnung ab 01.09.2020, 3. Änderungsordnung ab 01.09.2021 und 4. Änderungsordnung ab 01.03.2025, bekannt gemacht am 24.01.2025

§ 1 Verweis auf weitere Regelungen

¹Mit dieser Studienordnung sind weitere Ordnungen zu beachten:

- Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung
- Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual.

²Die gültigen Fassungen der Ordnungen sind auf den Internetseiten der Hochschule Osnabrück abgelegt, ebenso weitere aktuelle Hinweise zur Studienorganisation.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

Art und Umfang der Prüfungen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 3 Ingenieurpraktikum

¹Die Betreuung der Studierenden erfolgt durch eine Dozentin oder einen Dozenten der Hochschule. ²Die Organisation des Ingenieurpraktikums sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen außerhalb der Hochschule wird durch die "Ordnung für das Ingenieurpraktikum im Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual" geregelt (Anlage 2).

§ 4 Freie Wahlpflichtmodule

¹Studierende können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 10 Leistungspunkte aus Bachelorstudiengängen der Fakultät und der Hochschule oder aus akkreditierten Bachelorstudiengängen außerhalb der Hochschule Osnabrück frei wählen. ²Die Belegung von freien Wahlpflichtmodulen ist nur möglich, wenn die Studierenden die Modulvoraussetzungen erfüllen und die Dozentin/der Dozent des Moduls der Teilnahme zustimmt; ³Weiterhin können auch Bildungsangebote außerhalb des Hochschulwesens anerkannt werden, wenn zeitliche Äquivalenz besteht, inhaltlich mindestens das Niveau 5 gemäß DQR vorliegt und die Hochschule an der Konzeption beteiligt ist. ⁴Die in Satz 3 aufgeführten Bildungsangebote können nur im Rahmen einer vorab mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu schließenden Vereinbarung anerkannt werden.

§ 5 Anerkennung von Leistungen im Rahmen der Studierendenmobilität

Studierende können sich im Rahmen der Studierendenmobilität die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch eine vorab mit der Studiendekanin/dem Studiendekan zu schließende individuelle Studienvereinbarung (Learning Agreement) vertraglich zusichern lassen (vgl. § 11 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung).

§ 6 Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatrikulierte ab Wintersemester 2017/18 in Kraft. ²Zuvor Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 nach der bisherigen Ordnung studieren und bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen. ³Auf Antrag ist ein Wechsel in diese neue Ordnung möglich. ⁴Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Neubekanntmachung ist gültig ab 01.03.2025.



Anlagen zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual

Anlage 1	Curriculum und Modulkatalog für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual
Tab. 1-1: Tab. 1-2:	Curriculum des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft Dual (B.Eng.) Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft Dual (B.Eng.)
Anlage 2:	Ordnung für das Ingenieurpraktikum im Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual

Anlage 1: Curriculum und Modulkatalog für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual

Tab. 1-1: Curriculum des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft Dual (B.Eng.)

Sem	1-1. Outhoutain des Bachelorstadiengangs Baubethebswirtschaft Buar (B.Eng.)							
1	Grundlagen der Mathematik I	Praktische Berufsphase						
2	Grundlagen der Mathematik II	Praktische Berufsphase						
3	Bauphysik und Bauchemie	Bodenmechanik und Erdbau - Grundlagen	Geoinformation	Maschinen- und Arbeits- wirtschaft	Technische Mechanik - Grundlagen	Vergabe- und Vertragswesen		
4	Baubetrieb	Baukonstruktion	Baustoffkunde	Rechnungs- wesen im Baubetrieb	Technische Mechanik - Vertiefung	Vermessungs- kunde		
5	Praktische I	Berufsphase	Baustatik	Bauverfahrens technik	Warenwirtschaft Bau, Baustoff- logistik	Wasserbau und Siedlungs- wasser- wirtschaft		
6	Beton- und Mauerwerksbau	Holz- und Stahlbau	Projekt Baubetriebs- rechnung	Projekt- management	Verkehrsanlagen	WP*		
7	Geotechnik	Projekt Auftrags- abwicklung	Pro Ausführun	jekt gsplanung	Projekt Verkehrsanlagen	WP*		
8		Ingenieurpraktikum		Wissen- schaftliches Arbeiten	Bachelorarbeit Baubetriebswirtschaft			

^{*}Studierende können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 10 Leistungspunkte nach § 4 frei wählen.

Tab. 1-2: Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft Dual (B.Eng.)

Modulbezeichnung	Status	LP	Prüfungsleistungen 1)		
Modulbezelolliung	Status		unbenotet	benotet	
Grundlagen der Mathematik I BBA, BBB	Р	5	-	K2	
Grundlagen der Mathematik II BBA, BBB	Р	5	-	K2	
Bauphysik und Bauchemie BBA, BBB, BLB	Р	5	-	КЗ	
Bodenmechanik und Erdbau – Grundlagen BBA, BBB, BLB	Р	5	ı	<u>K2,</u> M	
Geoinformation BBA, BBB	Р	5	RT (Übungen) + HA	K2 + (<u>HA,</u> R, K2) (0,5 + 0,5)	
Maschinen- und Arbeitswirtschaft BBA, BBB, BLB	Р	5	ı	K2	
Technische Mechanik – Grundlagen BBA, BBB	Р	5	•	K2	
Vergabe- und Vertragswesen BBA, BBB, BLB, BFP	Р	5	1	<u>K4,</u> M, HA	
Baubetrieb BBA, BBB, BLB	Р	5	-	<u>K4,</u> M, HA	
Baukonstruktion BBA, BBB	Р	5	-	<u>R</u> , K2, M, HA	
Baustoffkunde BBA, BBB, BLB	Р	5	-	<u>K3,</u> M, HA	
Rechnungswesen im Baubetrieb BBA, BBB, BLB	Р	5	ı	<u>K3</u> , M	
Technische Mechanik –Vertiefung BBA, BBB	Р	5	1	K2	
Vermessungskunde BBA, BBB, BLB	Р	5	RT (Übungen) + HA	<u>K2</u> , EA	
Baustatik BBA, BBB	Р	5	-	K2	
Bauverfahrenstechnik BBA, BBB, BFP, BLB	Р	5	-	<u>M</u> , HA, K2	
Warenwirtschaft Bau, Baustofflogistik BBA, BBB, BLB	Р	5	-	<u>M</u> , HA, K2	
Wasserbau u. Siedlungswasserwirtschaft BBA, BBB, BLB	Р	5	-	<u>K3,</u> M, HA	
	•	•			

		LP	Prüfungsleistungen 1)		
Modulbezeichnung	Status		unbenotet	benotet	
Beton- und Mauerwerksbau BBA, BBB	Р	5	-	<u>K2</u> , M, HA	
Holz- und Stahlbau BBA, BBB	Р	5	-	<u>K2</u> , M, HA	
Projekt Baubetriebsrechnung BBA, BBB, BLB	Р	5	-	PSC	
Projektmanagement BBA, BBB, BLB	Р	5	-	<u>HA</u> , K2, M	
Verkehrsanlagen BBA, BBB, BLB	Р	5	-	<u>K2,</u> HA, M	
Geotechnik BBA, BBB	Р	5	-	<u>K2</u> , M	
Projekt Auftragsabwicklung BBA, BBB	Р	5	RT (Exkursion, mind. 6tägig)	PSC + M (0,6 + 0,4)	
Projekt Ausführungsplanung BBA, BBB	Р	10	-	PSC + M (0,6 + 0,4)	
Projekt Verkehrsanlagen BBA, BBB	Р	5	-	PSC	
Ingenieurpraktikum BBA, BBB	Р	15	-	PBS	
Wissenschaftliches Arbeiten BBA, BBB	Р	3	RT (Seminar)	НА	
Berufs- und Arbeitspädagogik im Bereich Bau BBA, BBB	WP	5	RT (Seminar)	К3	
Bodenmechanik und Erdbau – Vertiefung BBA, BBB	WP	5	-	PSC	
Bodensanierung und Bodenrekultivierung BBA, BBB	WP	5		<u>M</u> , K2	
Building Information Modeling BBA, BBB	WP	5	-	НА	
Haustechnik BBA, BBB	WP	5	-	<u>K2,</u> HA, M	
Nachhaltiges Bauen BBA, BBB	WP	5	-	<u>K2,</u> HA, M	
Schlüsselfertiges Bauen BBA, BBB	WP	5	-	<u>M</u> , HA, K2	

Modulbezeichnung		LP-	Prüfungsleistungen 1)		
			unbenotet	benotet	
Sondergebiete der Baustofftechnologie BBA, BBB	WP	5	ı	<u>М</u> , НА, К2, PSC	
Sondergebiete der Bauverfahrenstechnik BBA, BBB		5	ı	<u>М,</u> НА, К2, PSC	
Sondergebiete des Massivbaus BBA, BBB		5	1	<u>K2,</u> HA, M, PSC	
Sport-, Spiel und Freizeitanlagen BBA, BBB, BFP, BLB, BLW		5		<u>HA</u> , K2, M	
Bachelorarbeit Baubetriebswirtschaft BBA, BBB		12	-	SAA + KQ	

Abkürzungen:

BBA Bachelor Baubetriebswirtschaft BBB Bachelor Baubetriebswirtschaft Dual

BFP Bachelor Freiraumplanung BLB Bachelor Landschaftsbau

LP Leistungspunkte Р Pflichtmodul WP Wahlpflichtmodul

¹⁾Abkürzungen der Prüfungsleistungen (nach §§ 5 – 10 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung):

APM Arbeitsprobe, medial APP Arbeitsprobe, praktisch

APS Arbeitsprobe, schriftlich

AWV Antwort-Wahl-Verfahren

EΑ Experimentelle Arbeit (schriftlich und/oder mündlich)

eKx E-Klausur x-stündig FSM Fallstudie, mündlich FSS Fallstudie, schriftlich

HA Hausarbeit (schriftlich und elektronisch, auf Verlangen des Prüfers/der Prüferin mit Erläuterungen des Prüflings)

KΡ Künstlerische Prüfung

KQ Kolloquium

Kx Klausur x-stündig

LP Lehrprobe

LTB Lerntagebuch

M Mündliche Prüfung

PBM Praxisbericht, mündlich

PBS Praxisbericht, schriftlich

PFP Portfolio Prüfung

PME Projektbericht, medial PMU Projektbericht, mündlich

PR Präsentation

PSC Projektbericht, schriftlich

(mündlicher Vortrag über eine eigenständige schriftliche R Referat Auseinandersetzung)

RT Regelmäßige Teilnahme SAA Studienabschlussarbeit

(mind. 80 % der Veranstaltungszeit)

(mündlicher Vortrag)

1)Lesebeispiel:

<u>M</u>, K2, HA Standardprüfungsform MP: Abweichend davon kann innerhalb von 4 Wochen nach

Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters als Ausnahme eine der anderen Prüfungsformen (K2 / HA) bekannt gegeben werden. Der/die Prüfer/in teilt dem Studiendekanat und den Studierenden die Änderung innerhalb dieser Frist mit

Fachprüfung besteht aus 2 Prüfungsleistungen, Referat und Klausur Gewichte der Teilnoten bei 2 Prüfungsleistungen R + K2

(0,4 + 0,6)

Anlage 2: Ordnung für das Ingenieurpraktikum im Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual

§ 1 Ziel

¹Ziel des Ingenieurpraktikums ist es, die im Studium bis zum jeweiligen Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse und Fähigkeiten in einer praktischen Arbeitsphase im Berufsfeld anzuwenden und anhand der konkreten Arbeitsanforderungen der Praxiseinrichtung zu überprüfen. ²Damit sollen zugleich vertiefte Kenntnisse von den institutionellen Strukturen und organisatorischen Abläufen sowie Einblicke in die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten vermittelt werden.

§ 2 Grundsätze

(1) Das Ingenieurpraktikum ist im Regelfall in Einrichtungen abzuleisten, in denen für spätere berufliche Tätigkeiten typische Aufgaben anfallen und eine fachliche Anleitung der Studierenden gewährleistet ist.

¹Das Ingenieurpraktikum wird unter Betreuung der Hochschule Osnabrück in Büros, Betrieben, Behörden, Verbänden und vergleichbaren Einrichtungen des Berufsfelds durchgeführt. ²Zur Sicherstellung des berufspraktischen Projektes wird zwischen den Studierenden und der jeweiligen Praxiseinrichtung ein Vertrag geschlossen.

- (2) Während des Ingenieurpraktikums bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule Osnabrück.
- (3) Ein Wechsel der Praxiseinrichtung während des Ingenieurpraktikums aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung der Hochschule möglich.

§ 3 Dauer des Ingenieurpraktikums und Einordnung in den Studienablauf

¹Das Ingenieurpraktikum findet in der Regel im 8. Semester statt und wird mit 15 Leistungspunkten bewertet. ²Die Tätigkeit in der Praxiseinrichtung umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Monaten (12 Wochen) in Vollzeitbeschäftigung entsprechend der dort geltenden Arbeitszeitregelungen. ³Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

§ 4 Betreuung

- (1) Die organisatorische Betreuung durch die Hochschule obliegt dem/der Beauftragten für das Ingenieurpraktikum als Modulverantwortlichem/r.
- (2) Die Hochschule berät die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxiseinrichtung.
- (3) ¹Die/der Studierende sucht sich zur fachlichen Betreuung im Ingenieurpraktikum eine Professorin oder einen Professor und legt mit ihr oder ihm eine Aufgabenstellung für die Bearbeitung fest. ²Die Betreuung kann auch von Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übernommen werden, wenn diese von der Studiendekanin/dem Studiendekan gemäß § 24 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung dafür bestellt wurden. ³Die Aufgabenstellung kann auch nachträglich innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Ingenieurpraktikums vereinbart werden.
- (4) Die Praxiseinrichtung benennt eine/n Beauftragte/n für die Betreuung des/der Studierenden und als Ansprechpartner/in für die Hochschule.

§ 5 Pflichten der Studierenden

Die Studierenden sind verpflichtet:

- sich rechtzeitig und selbstständig um eine geeignete Stelle für das Ingenieurpraktikum und um die fachliche Betreuung durch die Hochschule zu bemühen,
- die von der Praxiseinrichtung erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und Anweisungen der von der Praxiseinrichtung beauftragten Personen nachzukommen,
- die gesetzlichen Vorschriften und die für die Praxiseinrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
- der Praxiseinrichtung die im Rahmen des Ingenieurpraktikums gewonnenen Arbeitsergebnisse in einem Exemplar des Praxisberichtes zur Verfügung zu stellen,
- bei Fernbleiben die Praxiseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von mehr als 5 Arbeitstagen ist die Hochschule zu informieren.

§ 6 Pflichten der Praxiseinrichtung

- (1) Die Praxiseinrichtung ist verpflichtet,
- die Studierenden nach den unter Nr. 1 genannten Zielen einzusetzen und zu selbstständigem Arbeiten anzuleiten,
- die Studierenden bei der Durchführung der Praktikumsaufgabe zu unterstützen und ihnen Zugang zu den erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zu verschaffen,
- die Studierenden für Prüfungstermine freizustellen.
- (2) ¹Die Praxiseinrichtung stellt einen Tätigkeitsnachweis aus und teilt der Hochschule schriftlich mit, ob das praktische Studiensemester nach ihrem Urteil erfolgreich absolviert wurde. ²Sie kann bei Bedarf zu dem Praxisbericht Stellung nehmen.

§ 7 Prüfungsart und Bewertung

- (1) ¹Als benotete Prüfungsleistung haben die Studierenden in einem schriftlichen Praxisbericht mit Präsentation den Verlauf des Ingenieurpraktikums und die Ergebnisse der in der Zielvereinbarung festgelegten Aufgabenstellung darzustellen. ²Der Praxisbericht und die Präsentation sind spätestens 2 Wochen nach Beendigung der praktischen Tätigkeit (Enddatum laut Ausbildungsvertrag) in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- (2) Das Ingenieurpraktikum wird von der fachlich betreuenden Prüferin /dem fachlich betreuenden Prüfer auf der Grundlage des Praxisberichts und der Präsentation benotet.
- (3) Wird das Ingenieurpraktikum als nicht ausreichend bewertet, entscheidet die Prüferin/der Prüfer, in welchem Umfang das Praktikum zu wiederholen ist bzw. welche Leistungen neu zu erbringen sind.